Sachversicherung in Archiven

Autor(en): **Michel, Hans A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **18 (1966)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-770705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Löwen am See eingenommen. In der nachmittäglichen, von milder Herbstsonne beschienenen Fahrt über Land, auf welcher die renovierte katholische Kirche und das Beinhaus in Baar (Führung: Pfarrhelfer F. X. Stampfli), die ehemalige Zisterzienserabtei Kappel am Albis (Stadtarchivadjunkt Rudolf Herzog, Zürich), das Zisterzienserinnenkloster Frauenthal und die Kirche St. Andreas zu Cham (Prof. Dr. Eugen Gruber, Zug) besucht wurden, fand das anregende kollegiale Beisammensein seinen angemessenen Ausklang.

Georg Boner

Sachversicherung in Archiven

Die Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare führte im Februar 1966 in Bern eine Arbeitstagung zum Thema "Die Sachversicherung der Bibliotheken" durch, an der die Vereinigung Schweizerischer Archivare ebenfalls vertreten war. Wie sich anlässlich der Vorstandssitzung der VSA herausstellte, decken sich die Schlussfolgerungen der Tagung der Bibliothekare mit denjenigen, die sich schon vor zwei Jahrzehnten aus einer eigenen Aussprache zum gleichen Thema ergaben. Wir fassen diese Gesichtspunkte hier kurz zusammen und fügen lediglich einige besondere Hinweise bei, um die sich vor allem die Diskussion in der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare bewegte.

1. Wenn schon der Fachmann den Bibliotheken rät, Manuskripte, Inkunabeln und Kataloge tunlicher von der Sachversicherung (Feuer, Wasserschaden, Diebstahl) auszuschliessen, so gilt das noch

viel mehr für die Archive. Die Ermittlung der Schadensumme ist problematisch, wenn keine Detailinventare mit Wertangaben der einzelnen Stücke vorliegen. Während für Bücher der Gestehungs-, allenfalls der Antiquariatswert eruiert werden kann, ist die Wertbestimmung eines Manuskriptes Ermessensfrage und kann zu grossen Differenzen führen. Liegt eine Unterversicherung vor, so würde der Schaden nur pro rata zum Gesamtversicherungswert des Archives vergütet. Eine Vollversicherung, zum Beispiel entsprechend dem steigenden Wert (Geldentwertung) brächte jedoch kaum tragbare Prämien. Für ein Archiv rechtfertigt sich daher nur die Versicherung der (ersetzbaren) Bibliothek.

2. Die Archive tun besser, die für Sachversicherungsprämien notwendigen Beträge in Brandschutz- und Kulturgüterschutzmassnahmen (Mikrofilm, Photokopie) zu investieren. Damit ist auch ein relativer Schutz für jene Fälle geboten, die von der Versicherung ausgeschlossen sind. Zudem sind Mittel für Restaurationsarbeiten einzusetzen. Der Staat geht bewusst das Risiko ein, im Katastrophenfall eine ausserordentliche Leistung für die Wiederherstellung erbringen zu müssen. Immerhin kann sich der Archivar von einer Versicherungsgesellschaft die Prämienhöhe für eine Vollversicherung errechnen lassen. Vielleicht vermag dann diese "eingesparte Ausgabe" andere Behörden davon zu überzeugen, dass für Unterhalt und Schutzmassnahmen den Archiven gewisse finanzielle und personelle Mittel zu Verfügung gestellt werden müssen.

3. Wiederherstellungskosten sind in der Sachversicherung eingeschlossen, wenn sie mit dem Schadenereignis ursächlich zusammenhangen. Sie können auch separat gegen entsprechende Prämien versichert werden (Da die Gesellschaften in diesen Fragen keine Erfahrungswerte für das Risiko besitzen, werden sie die Prämien entsprechend hoch ansetzen).

Bestehende Policen enthalten für die Wiederherstellung in der Regel eine Frist von einem Jahr. Diese kann vertraglich auf fünf Jahre erstreckt werden. Selbst diese Zeit ist aber für

einen grossen Schadenfall niemals ausreichend, wenn man an das fehlende Fachpersonal für Restaurationen denkt. Wir ersuchen alle Kollegen, ihre allfällig bestehenden Policen auf diesen Punkt hin zu überprüfen und anzupassen. Dasselbe gilt für Kollektivpolicen, wo Archive Bestandteile einer grossen Pauschalversicherung der Verwaltung bilden.

4. Die in der Diskussion angeregte und in Einzelfällen bestehende Teilversicherung basiert auf der Idee, dass ein Institut nie völlig vernichtet werde. In dieser "pars pro toto-Versicherung" wird einfach die Klausel der Unterversicherung wegbedungen. Die Vertreter der Gesellschaften erklären, dass dieses Teilrisiko wohl gelegentlich vertraglich eingegangen worden sei, doch seien sie gewillt, diese Policen nach Ablauf nicht mehr auf dieser Basis zu erneuern.

5. Nicht versicherbar sind Schäden, die durch langsame Einwirkung von Feuchtigkeit, Abgasen, Rauch oder Staub, sowie durch Insektenfrass entstehen.

6. Bei einer Diebstahlversicherung muss man sich bewusst sein, dass ein Einbruch vorliegen muss. Einfaches Mitlaufenlassen aus dem Lesesaal qualifiziert sich nur als "Entwendung zum Gebrauch" und gilt in der Regel nicht als Schadenfall.

Hans A. Michel

Zur heutigen Lage des Schutzes der Kulturgüter

Die unentbehrliche geistige Grundlage seines Berufes ist, dass der Archivar die Verpflichtung gegenüber Vergangenheit und Zukunft über die Bindungen an die Gegenwart stellt. In dieser Art